

nfep-Experteninterview:

Den digitalen Nachlass regeln

Interview mit DR. BASTIAN BIERMANN

Lieber Herr Dr. Biermann, die Digitalisierung der Gesellschaft schreitet immer weiter voran. Wie wirkt sich dies auf die Gestaltung einer Vermögensnachfolge aus?

Die fortschreitende Digitalisierung führt zu einer Veränderung der Zusammensetzung des Vermögens einer Person. Bestand früher der klassische Nachlass aus überwiegend körperlichen Gegenständen, wie Immobilien, Pkw, Kunstobjekten et cetera, und darüber hinaus aus Bank- und Depotvermögen, ist heute zunehmend eine nicht unerhebliche Menge an Daten Teil des Nachlasses. Dabei handelt es sich überwiegend um elektronische, auch vermögensrelevante, Dokumente, die auf dem heimischen PC oder auch auf Servern Dritter, beispielsweise in Clouds, gespeichert sind, um Bilder und Mitgliedschaften bei sozialen oder beruflichen Netzwerken, wie Facebook, Xing oder LinkedIn, sowie privat- wie geschäftlich genutzte E-Mail-Accounts. Es können aber auch Rechte an einer Software oder urheberrechtlich relevante Daten sein, beispielsweise Musik- oder Videodateien. Letzteres spielt bei der zunehmenden Zahl an Influencern häufig eine große Rolle. Schließlich sind kryptografisches Vermögen (Bitcoins et cetera), digitale Währungen (man denke hier an die Diskussion um die Einführung eines digitalen Euros) und die Investition in digitaler Kunst, etwa sogenannte Non-Fungible Tokens, längst kein Thema der Zukunft mehr, sondern bereits gegenwärtig. Die anders als beim verkörperten Vermögen fehlende Greifbarkeit von Daten beziehungsweise die kaum überschaubare Anzahl an generierten Daten ruft eine besondere Berücksichtigung des digitalen Vermögens im Rahmen einer Nachfolgeplanung hervor. Schließlich handelt es sich bei den lebzeitig generierten Daten in der Regel um ein Konglomerat aus höchst persönlichen, gegebenenfalls auch intimen, und vermögensrelevanten Daten, an denen divergierende Interessen des Erblassers bestehen: Sie sollen von den Erben nach dem Erbfall zeitnah erfasst und es soll ein Zugang dazu gewährleistet werden, während im Hinblick auf höchst persönliche Daten regelmäßig ein Lösungsinteresse des Erblassers besteht.

Der digitale Nachlass ist ja ein noch relativ junges Thema. Erst kürzlich hat der Gesetzgeber die Rechte von Erben an Daten in das Telekommunikationsrecht aufgenommen. Was war der Hintergrund dieser gesetzlichen Verankerung des digitalen Nachlasses?



DR. BASTIAN BIERMANN, Rechtsanwalt, Assoziierter Partner, Flick Gocke Schaumburg, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB

Das stimmt. Zwar wird das Thema digitaler Nachlass bereits seit circa zehn Jahren in der juristischen Literatur diskutiert, allerdings intensiver – im Hinblick auf personenbezogene Daten kontrovers – erst seit dem sogenannten Facebookfall. In diesem Rahmen hat sich zunächst das Landgericht Berlin, dann das Kammergericht und schließlich der Bundesgerichtshof mit der Frage auseinandergesetzt, wie und ob personenbezogene Daten vererbt werden. Diskutiert wurde insbesondere, ob der erbrechtliche Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 Abs. 1 BGB), wonach im Erbfall das gesamte Vermögen einer Person auf deren Erben übergeht, uneingeschränkt auch für personenbezogene Daten gilt und – wenn ja – ob die Regelungen des Datenschutzes, des Telekommunikationsrechts, Regelungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Providern und schließlich persönlichkeitsrechtliche Aspekte (Kommunikationsdaten) einer Vererbbarkeit entgegenstehen können. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2018 ist der digitale Nachlass grundsätzlich nicht anders zu behandeln als der herkömmliche Nachlass, sodass auch hierfür der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge greift. Weder datenschutzrechtliche Regelungen noch das in § 88 Abs. 1 TKG geregelte Fernmeldegeheimnis stehen einem Übergang von Daten auf die Rechtsnachfolger des Erblassers entgegen. Gleiches gilt für einer Vererbbarkeit entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen von Providern oder etwaige persönlichkeitsrechtliche Aspekte. Da sich Facebook in dem erwähnten Rechtsstreit insbesondere auf den Tatbestand des Fernmeldegeheimnisses berufen hat, hat der Gesetzgeber nunmehr mit der neuen Regelung des § 4 TTDSG klargestellt, dass insoweit der Tatbestand des Fernmeldegeheimnisses nicht greift. Diese Klarstellung ist zu begrüßen und unterstreicht insoweit die vom Bundesgerichtshof nachgezeichnete Rechtslage.

Dies bedeutet also, dass Daten mit dem Ableben einer Person uneingeschränkt auf die Erben übergehen, dass hierfür somit keine Regelungsbedürftigkeit im Rahmen einer letztwilligen Verfügung gegeben ist. Wie kann ich mir einen solchen „Datenübergang“ auf Erben vorstellen?

Dies bedeutet also, dass Daten mit dem Ableben einer Person uneingeschränkt auf die Erben übergehen, dass hierfür somit keine Regelungsbedürftigkeit im Rahmen einer letztwilligen Verfügung gegeben ist. Wie kann ich mir einen solchen „Datenübergang“ auf Erben vorstellen?

Im Hinblick auf Daten als solche können mangels Verkörperung keine absoluten Rechte wie Eigentum oder Besitz begründet werden. Daten sind somit keine Sachen im Sinne von § 90 BGB und werden somit nicht vererbt wie beispielsweise ein Pkw

oder ein Bild. Vielmehr ist danach zu differenzieren, wo Daten gespeichert sind: Befinden sie sich auf dem heimischen PC oder einem externen Speichermedium, so gehen sie mit dem entsprechenden Eigentum an dem Speichermedium auf die Erben über. Anders verhält es sich mit Daten, die sich auf dem Server eines Onlinedienstleisters befinden: In diesen Fällen treten die Erben in die vom Erblasser lebzeitig begründeten Rechtsverhältnisse zu den jeweiligen Providern ein, sodass ihnen die gleichen Rechte wie dem Erblasser selbst zustehen, insbesondere ein Zugangsrecht. Die Erben werden somit Vertragspartner.

Etwas komplizierter verhält es sich bei kryptografischem Vermögen: Aufgrund der Besonderheiten der sogenannten Blockchaintechnologie und der konkreten Ausgestaltung des Handels mit kryptografischem Vermögen gibt es keine Rechtsbeziehung zu einem entsprechenden Anbieter wie etwa zu einem Kreditinstitut im Hinblick auf das Onlinebanking. Wer in kryptografischem Vermögen investiert, kann dies lediglich über einen persönlichen und nur einmal ausgegebenen sogenannten Private Key tun und damit Transaktionen vornehmen. Geht dieser Schlüssel einmal verloren, können weder der Erblasser zu Lebzeiten noch die Erben auf das aufgebaute kryptografische Vermögen zugreifen. Diese aufgrund der konkreten technischen Gegebenheiten des Handels mit kryptografischem Vermögen bestehende Besonderheit führt dazu, dass trotz des Grundsatzes der Gesamtrechtsnachfolge ein Zugang zu dem entsprechenden Vermögen nur mithilfe des Private Key möglich ist, ansonsten ist das Vermögen faktisch verloren. Diese Sach- und Rechtslage ist dem Erbrecht grundsätzlich fremd und lenkt die Augen auf den Gesetzgeber.

Das ist interessant. Vor allem lässt der letzte Punkt deutlich werden, dass der Erblasser unter Umständen aktiv dafür sorgen muss, den Erben Zugriff auf sein digitales Vermögen zu ermöglichen, auch wenn das Recht grundsätzlich eine Vermögenszuordnung zugunsten der Erben vorsieht.

Richtig. Die rechtliche Zuordnung des digitalen Vermögens des Erblassers hilft den Erben nicht, wenn sie zum einen von der Existenz bestimmter Daten beziehungsweise Rechtsbeziehungen des Erblassers keine Kenntnis haben und wenn sich zum anderen Anbieter ungeachtet der Rechtslage gegen ein Zugangsrecht der Erben wehren, beispielsweise unter Berufung auf ihre (im Ergebnis rechtswidrigen) allgemeinen Geschäftsbedingungen, und somit den Erben ein Zugriff auf die Daten des Erblassers verwehrt bleibt. Kompliziert und langwierig wird eine Rechtsdurchsetzung der Erben ferner dann, wenn Provider ihren Sitz im nichteuropäischen Ausland haben und man vor ausländischen Gerichten klagen muss.

Eine zeitnahe, vollständige Konstituierung des Nachlassvermögens ist auch vor dem Hintergrund der gemäß § 1944 Abs. 1 BGB geltenden sechswöchigen Ausschlagungsfrist wichtig: Stellt sich beispielsweise im Rahmen der Sichtung elektronischer Vertragsdokumente oder des E-Mail-Verkehrs des Erblassers heraus, dass die Verbindlichkeiten das Nachlassvermögen überschreiten, können die Erben von ihrem Recht der Ausschlagung der Erbschaft Gebrauch machen. Anderenfalls haften sie für sämtliche Verbindlichkeiten des Erblassers, gleich ob bekannt oder unbekannt, grundsätzlich persönlich. Sowohl der Erblasser als auch die Erben haben somit ein Interesse daran, dass nach dem Erbfall digital begründete Geschäftsbeziehungen fortgesetzt oder abgewickelt, Verbindlichkeiten erfasst und erfüllt werden können. Im Hinblick auf seine persönlichen Daten, beispielsweise Kommunikationsdaten, wird der Erblas-

ser häufig ein Interesse an einer zeitnahen Löschung nach seinem Ableben haben, um nicht auf unbestimmte Zeit „digital weiterzuleben“. Dies betrifft insbesondere privat genutzte E-Mail-Konten oder Konten bei sozialen Netzwerken. Es gibt aber auch Personen, die gerade ein Interesse an einem „digitalen Weiterleben“ nach ihrem Tod haben und diesbezüglich konkrete Vorstellungen hegen. Dieses Interesse ist häufig bei Künstlern oder Influencern gegeben.

Welche gesetzlichen Regelungen gibt es derzeit zum Umgang mit dem digitalen Nachlass?

Das BGB und die Regelungen zum Erbrecht (§§ 1922 ff. BGB) sehen zum Umgang mit dem digitalen Nachlass keine konkreten Regelungen vor. Auch die datenschutzrechtlichen Regelungen, mit Ausnahme des erwähnten lediglich klarstellenden § 4 TTDSG, schweigen sich hierzu aus. Da, wie bereits erwähnt, auch der digitale Nachlass grundsätzlich uneingeschränkt dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge unterfällt, kann der Erblasser durch entsprechende letztwillige Anordnungen nicht verhindern, dass die Erben zu sämtlichen Daten des Erblassers, mithin auch höchst persönlichen, Zugang erhalten können. Dies ist keineswegs selbstverständlich. Andere europäische Länder haben im Rahmen der Umsetzung der im Mai 2018 in Kraft getretenen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, der DSGVO, explizite Regelungen zum digitalen Nachlass in ihre nationalen Datenschutzgesetze aufgenommen. In den USA gibt es für den digitalen Nachlass mit dem „Revised Uniform Fiduciary Access to Digital Assets Act“, dem RUFADAA, sogar ein eigenständiges Regelwerk hierzu. Allen vorgenannten Regelungen ist gemein, dass dem Erblasser gegenüber Providern das Recht eingeräumt wird, lebzeitig verbindlich festzulegen, was mit seinen personenbezogenen Daten nach dem Ableben passiert. So kann er beispielsweise die unverzügliche Löschung von Konten nebst entsprechenden Datenbeständen festlegen. In Deutschland ist dies nicht möglich. Die meisten Anbieter von Onlinedienstleistungen in Deutschland sehen entsprechende Möglichkeiten auch gar nicht vor.

Der Erblasser muss somit zwingend aktiv werden, wenn er verhindern möchte, dass bestimmte Daten dem Zugriff der Erben entzogen werden. Ansonsten kann er die bestehenden erbrechtlichen Instrumentarien zur Regelung seines digitalen Nachlasses nutzen.

Was bedeutet dies konkret?

Unterscheiden wir hierfür nach den Interessen des Erblassers: Möchte er, dass seine Erben auf seinen gesamten Datenbestand zugreifen können, so ist die lebzeitige Anlage einer sogenannten digitalen Vorsorgemappe ratsam. Dies kann ein elektronisches Dokument sein, in dem sämtliche Zugangsdaten, regelmäßig aktualisiert, aufgelistet sind. Dieses Dokument sollte mit einem Passwort gesichert sein, das dann – neben dem Speicherort des Dokuments – in der letztwilligen Verfügung des Erblassers offengelegt wird. Dies erspart den Erben ein Durchforsten des Netzes nach Daten des Erblassers und ermöglicht einen unverzüglichen Zugriff hierauf, ohne zunächst an die einzelnen Provider herantreten zu müssen. Im Rahmen einer letztwilligen Verfügung können sodann konkrete Regelungen zum digitalen Nachlass getroffen werden. So kann der Erblasser beispielsweise bestimmte Daten vermächtnisweise einer dritten Person – im Falle von Fotokunst zum Beispiel einem Museum – zuwenden oder im Rahmen einer Teilungsanordnung eine bestimmte Verteilung der Daten zwischen den Erben vorsehen. Möglich

sind auch Auflagen, mit denen der Erblasser einen konkreten Umgang mit seinen Daten anordnen kann, etwa eine Löschung bestimmter Daten und die Beendigung oder gegebenenfalls auch die Fortsetzung von Rechtsbeziehungen zu bestimmten Providern. Zur Sicherung der Durchsetzung der Anordnungen des Erblassers bietet sich die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers an. Dieser ist dann für den Vollzug von Vermächtnissen, Teilungsanordnungen und Auflagen zuständig und kann so den Willen des Erblassers verlässlich zur Geltung bringen.

Möchte der Erblasser erreichen, dass bestimmte Daten nicht in die Hände der Erben fallen, kann er dies durch eine letztwillige Verfügung nach derzeit geltendem Recht nur erreichen, indem er Testamentsvollstreckung anordnet und den Testamentsvollstreckter anweist, bestimmte Daten unverzüglich zu löschen. Hintergrund ist, dass im Falle einer Testamentsvollstreckung den Erben das Verfügungsrecht über den Nachlass entzogen ist (§§ 2205, 2211 BGB). Den Erben bleibt somit die Möglichkeit der Einsicht in bestimmte Daten vor deren Löschung verschlossen. Die Testamentsvollstreckung kann auch isoliert für den digitalen Nachlass angeordnet werden. Die zu benennende Person des Testamentsvollstreckers sollte dann ausreichend technisch versiert sein. Schließlich sollte jeder einmal prüfen, ob einzelne Provider Möglichkeiten vorsehen, den Umgang mit den Daten nach dem Erbfall explizit zu regeln, und hiervon entsprechend Gebrauch machen.

Und sicherlich ist es auch sinnvoll, zu Lebzeiten umsichtig im Netz zu agieren.

Umsichtig und im Sinne der Datensparsamkeit. Aufgrund der Schnellebigkeit des Internets und der Möglichkeiten der unkomplizierten Kommunikation über Chats oder die Kommentierung von Beiträgen sollte man stets mit Bedacht agieren: Wer schreibt, bleibt! In der digitalen Welt sogar unter Umständen für immer. Einen geschriebenen Brief können Sie vernichten, einen vorschnell getätigten Post zwar durch Löschung auch, allerdings ist es nicht kontrollierbar, ob die entsprechenden Daten damit endgültig gelöscht sind oder gegebenenfalls noch auf den entsprechenden Servern gespeichert bleiben. Schließ-

lich wurde Ihr Post möglicherweise bereits von einer Vielzahl von Nutzern gesehen oder gar verbreitet. In diesem Zusammenhang sollte in regelmäßigen Abständen auch an „Datenhygiene“ gedacht und geprüft werden, ob bestimmte Accounts und entsprechende Daten noch benötigt werden oder bereits lebzeitig gelöscht werden sollten.

Zusammenfassend kann man also sagen: Der digitale Nachlass ist wie der herkömmliche Nachlass vererbbar, ohne dass der Erblasser dies extra anordnen muss. Will man verhindern, dass die Erben Kenntnis von bestimmten Daten erhalten, muss man dies aktiv regeln, da der Gesetzgeber hierzu bislang keine Regelungen erlassen hat. Dies gilt insbesondere für personensensible Daten.

So ist es. Der digitale Nachlass macht sicherlich nicht den größten Baustein im Rahmen einer Nachfolgeplanung aus. Er gehört aber in jeden Werkzeugkoffer eines Beraters, und eine Sensibilisierung der Kunden beziehungsweise der Mandanten für dieses Thema wird in Zukunft immer wichtiger werden.

Vielen Dank für das Gespräch!

Ich danke Ihnen. ■

Das Interview führte MAXIMILIAN KLEYBOLDT vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V. (www.nfep.de).

Zu den Beratungsschwerpunkten von DR. BASTIAN BIERMANN gehören die Vermögens- und Unternehmensnachfolgeplanung, die Strukturierung von betrieblichem wie privatem Vermögen und die Beratung von Familienunternehmen und Stiftungen. Herr Dr. Biermann berät maßgeblich im Erb-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Steuerrecht und ist zudem auf die Führung von gesellschafts- und erbrechtlichen Rechtsstreitigkeiten spezialisiert. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Bereich des Erb-, des Gesellschafts- und des Stiftungsrechts.

Anzeige

Analyse. Strategie. Entscheidung.

 fi.lux



JETZT KOSTENFREI TESTEN

Neue Höhen erreichen Kundenorientiertes Financial Planning

DIE SOFTWARE FÜR



PRIVATE
FINANZPLANUNG



FINANZANALYSE NACH
DIN NORM 77230



**UNTERNEHMEN/
PRAXIS (MEDIZINER)**



Laden Sie sich Ihre kostenfreie Testversion
herunter unter: www.fi-lux.de/downloads

☎ +49 (0)30 2935043-16
✉ kontakt@be-lux.de